



M 6220  
Duplikat

VERWALTUNGSGERICHT  
TRIER

Eingegangen

- 1. FEB 2005

RA Veit

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des ~~\_\_\_\_\_~~

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Georg Veit, Neustr. 17/18,  
54290 Trier,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstr. 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29,  
90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsandrohung (Kamerun)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 2005 durch den

Richter am Verwaltungsgericht Braun als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger ursprünglich beehrte, unter Aufhebung von Nr. 1 des Bescheides der Beklagten vom 26. März 2004 die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Entscheidungen zu Nr. 2 und Nr. 3 des Bescheides der Beklagten vom 26. März 2004 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass im Hinblick auf die Person des Klägers in Bezug auf eine Abschiebung nach Kamerun die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Nr. 4 des Bescheides der Beklagten vom 26. März 2004 wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger in ihr eine Abschiebung nach Kamerun angedroht wird. Die Beklagte wird verpflichtet, Nr. 4 ihres Bescheides dahingehend zu ergänzen, dass in der Abschiebungsandrohung Kamerun als der Staat bezeichnet wird, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger und die Beklagte haben die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten, die die Beklagte zu tragen hat, vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger erstrebt die Feststellung von Abschiebungsverboten und wendet sich gegen eine ihm gegenüber ergangene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung.

Am 7. November 2001 stellte der Kläger bei der Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) in Trier einen Asylantrag, nachdem er sich am 23. Oktober 2001 bei der zentralen Ausländerbehörde der Stadt Dortmund als Asylsuchender gemeldet hatte. Bei seiner Asylbeantragung gab er an, kamerunischer Staatsangehöriger und am 20. Februar 1965 in Mankun geboren zu sein. Er gehöre der Volksgruppe der Mankos an und sei katholischer Religionszugehörigkeit.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 9. November 2001 trug er vor, dass er Mitglied der SCNC (Southern Cameroons National Council) sei und für diese als Ordner gearbeitet habe. Die SCNC habe zuletzt am 31. Dezember 1999 die Unabhängigkeit des anglophonen Teils Kameruns gefordert. Seinen Mitgliedsausweis habe man ihm bei der ersten Verhaftung abgenommen. Er sei dreimal verhaftet worden und jedes Mal beim B.M.M., der Brigade Mixed Mobil in Bamenda-Nundangue, inhaftiert worden; zuerst am 28. März 1997 für 6 Wochen, dann am 8. Januar 2000 für vier Monate und schließlich am 1. Oktober 2001. Bereits bei der ersten Verhaftung sei er gewarnt worden, nicht mehr an Demonstrationen teilzunehmen. Beim letzten Mal sei er nach einer friedlichen Demonstration in der Ringway Street in Bamenda, die von der Polizei gewaltsam gestört worden sei, festgenommen und auf die Fußsohlen geschlagen worden. Nachdem er die Frage, ob er den Chef der SCNC kenne, bejaht habe, habe er nach oben schauen müssen und sei nach zwei Stunden umgekippt. Danach sei er in eine kleine Zelle gebracht worden. Am nächsten Tag sei er erneut geschlagen worden und habe im

Regen stehen müssen. In der Folgezeit sei er regelmäßig geschlagen worden, ehe ihm am 9. Oktober – nach der Anhörung bat er schriftsätzlich um Korrektur des Datums in 19. Oktober – ein Polizist gesagt habe, dass er seinen Vater getroffen und etwas arrangiert habe. Er habe dann eine Polizeiuniform erhalten und zu seinem in einem Auto wartenden Vater gehen können. Vor Gericht sei er nie gestellt worden. In der Nacht vom 22. zum 23. Oktober 2001 sei er mit einer Zwischenlandung an einem ihm unbekanntem Ort von Kamerun nach Düsseldorf geflogen. Die bei der Reise benutzten Papiere habe er seinem Reisebegleiter, der alles organisiert habe, zurückgegeben.

Am 1. Oktober 2002 nahm der Kläger sodann an einer vom dem SCNC organisierten Besetzung der Botschaft Kameruns in Bonn teil, mit der der SCNC für eine Unabhängigkeit Südkameruns demonstrieren wollte; ein insoweit von der Staatsanwaltschaft Bonn gegen den Kläger durchgeführtes Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Der Asylantrag blieb erfolglos; er wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26. März 2004, der am 29. März 2004 zur Post gegeben wurde, sowohl hinsichtlich der Anerkennung als asylberechtigt als auch hinsichtlich § 51 Abs. 1 AuslG abgelehnt. Außerdem wurde das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verneint. Ferner wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, bei Klageerhebung innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Kamerun oder in jeden anderen Staat, in den er einreisen darf und der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Zur Begründung des Bescheids ist ausgeführt, dass das Vorbringen über eine Einreise auf dem Luftweg nicht glaubhaft sei und von daher eine Asylanerkennung ausscheide. Das vom Kläger geschilderte Verhalten der Polizei liege unterhalb der asylrechtsrelevanten Eingriffsschwelle. Außerdem sei

die Schilderung über seine Inhaftierungen und die Flucht wenig überzeugend. Eine Betätigung für den SCNC begründe keine Verfolgungsgefahr.

Am 7. April 2004 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er vorträgt, dass er aufgrund seines Engagements für den SCNC und der Teilnahme an der Demonstration vom 1. Oktober 2001 politische Verfolgung befürchten müsse. Außerdem müsse seine exilpolitische Tätigkeit berücksichtigt werden; außer an der Botschaftsbesetzung am 1. Oktober 2002 habe er an weiteren Demonstrationen vor der Bonner Botschaft Kameruns teilgenommen, die von Botschaftsangehörigen gefilmt worden seien. Er sei überzeugt, dass die Botschaft – insbesondere aufgrund der Filmaufnahmen - von seiner Person Kenntnis erlangt habe. In einem vergleichbaren Fall habe das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 27. Juli 2004 – 9a K 5404/01.A – die Beklagte zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes verpflichtet.

In der mündlichen Verhandlung vor Gericht hat der Kläger die ihm eingeräumte Möglichkeit, sich ergänzend zum Klagebegehren zu äußern, genutzt und ausführliche Angaben zur Sache gemacht. Dabei hat er u.a. angegeben, dass die Zwischenlandung auf dem Flug nach Deutschland in Belgien erfolgt sei. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Angaben wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift.

Der Kläger beantragt, nachdem er die Klage hinsichtlich des auf Asylenerkennung im Sinne des Art. 16a GG gerichtete Begehren mit Einwilligung der Beklagten zurückgenommen hat,

den Bescheid der Beklagten vom 26. März 2004 hinsichtlich seiner Ziffern 2 – 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass im Hinblick auf seine Person in Bezug auf eine Abschiebung nach Kamerun

die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 5 bzw. Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten und bittet,  
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass das Vorbringen des Klägers nicht glaubhaft sei. Die jährliche Teilnahme an Demonstrationen beruhe nicht auf einer politischen Überzeugung des Klägers und lasse keine Rückschlüsse auf eine Verfolgungsgefahr zu; es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das auf Ermöglichung eines Daueraufenthalts in Deutschland gerichtete Verhalten des Klägers von staatlichen kamerunischen Stellen als Anlass für Verfolgungsmaßnahmen diene.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 29. April 2004 den Rechtsstreit dem Berichtserstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2004 und vom 17. Januar 2005. Die Verwaltungsakte der Beklagten, die den Kläger betreffende Akte der Staatsanwaltschaft Bonn – 50 Js 904/02 –, zu der die Staatsanwaltschaft Bonn mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2004 mitgeteilt hat, dass die Botschaft seitens der Staatsanwaltschaft nicht über eine Beteiligung des Klägers an der Botschaftsbesetzung unterrichtet worden sei, das vom Kläger erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen sowie die auf Blatt 25 ff., 80 der Prozessakte aufge-

listeten Unterlagen zu den Verhältnissen in Kamerun lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Verfahrenseinstellung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

Im Übrigen ist die Klage insoweit, als über sie nach der teilweisen Klagerücknahme noch streitig zu entscheiden ist, zulässig, in der Sache jedoch nur teilweise begründet, dem Kläger steht ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 – AufenthG – (BGBl. I. S. 1950) zur Seite. Außerdem erweisen sich die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG verneinende Entscheidung der Beklagten und die gegenüber dem Kläger ergangene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung insoweit als rechtswidrig, als ihm die Abschiebung nach Kamerun angedroht und nicht ausgesprochen wurde, dass der Kläger nicht nach Kamerun abgeschoben werden darf. Im Übrigen erweist sich die Abschiebungsandrohung indessen als rechtmäßig.

Dabei ist das Gericht durch das Ausbleiben der Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung nicht gehindert, diese Entscheidung zu treffen, denn die Beklagte wurde zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Maßgebend für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens sind nicht mehr die der Entscheidung der Beklagten zugrunde liegenden Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 – AsylVfG'1993 - (BGBl. I. S. 1361) und des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 – AuslG -, denn gemäß § 77 Abs. 1 das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 – AsylVfG - (BGBl. I. S. 1950, 1989 ff.) ist auf die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgebende Rechtslage, d.h. die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 – AufenthG – (BGBl. I. S. 1950), abzustellen.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 – AufenthG – liegt dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Dabei kommt es aber nicht darauf an, ob der Verfolgte tatsächlich Träger eines Verfolgung verursachenden Merkmals ist; entscheidend ist vielmehr, ob er einer bestimmten Gruppierung zugerechnet wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1992 - 2 BvR 472/91 -). Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist; entscheidend ist lediglich, dass weder der Staat noch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.



Ob eine politische Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 06. März 1990 - 9 C 14/89 -, BVerwGE 85 S. 12/15).

Grundlage der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Asylsuchenden. Dabei ist es Aufgabe des Asylsuchenden, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Insoweit muss der Asylbewerber dem Gericht die Überzeugung vermitteln, dass der von ihm geschilderte Sachverhalt zutrifft. Dabei dürfen allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt werden, zumal sich der Asylsuchende oftmals in Beweisschwierigkeiten befindet. Vielmehr kann bereits allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zur Asylanerkennung führen, wenn er derart „glaubhaft“ ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71 S. 180). An der Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals wird es allerdings in aller Regel fehlen, wenn der Asylbewerber im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, Buchholz 310, § 86 Abs. 1 Nr. 212), wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unvorstellbar erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens erheblich steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 1987 - 11 A 34/87 -).

Vorliegend kann es dahingestellt bleiben, ob die Angaben des Klägers über sein Schicksal in Kamerun glaubhaft sind und ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise aus seinem Heimatland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte, denn jedenfalls besteht zur Überzeugung des Gerichts für den Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten in Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, in Kamerun bei einer Rückkehr dorthin Verfolgungsmaßnahmen von derartigem Gewicht ausgesetzt zu sein, dass bei ihm eine Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht.

Aufgrund der insoweit glaubhaften Angaben des Klägers und der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akte der Staatsanwaltschaft Bonn ist das Gericht der Überzeugung, dass der Kläger an exilpolitischen Veranstaltungen vor der Botschaft Kameruns in Bonn teilgenommen hat, hierbei von Botschaftsangehörigen gefilmt wurde und deshalb ungeachtet dessen, dass die Staatsanwaltschaft Bonn gegenüber der Botschaft keine Angaben zur Person des Klägers gemacht hat, bei der Ausstellung von für eine Rückkehr in sein Heimatland erforderlichen Reisepapieren identifiziert und deshalb als Regierungsgegner eingestuft werden wird, dem in seinem Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Kamerun ist kein Rechtsstaat, es gibt jährlich eine lange Liste von Übergriffen staatlicher Sicherheitsorgane in den einschlägigen Menschenrechtsberichten (vgl. Institut für Afrikakunde, Stellungnahme vom 7. Dezember 2003 an das VG Freiburg im Verfahren 2 K 10611/03, asylis), wobei der SCNC als eine illegale Vereinigung angesehen wird (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 7. Februar 2004 - 508-516.80/42232 -) und eine Verbindung eines kamerunischen Staatsangehörigen zum SCNC für diesen in der Vergangenheit wiederholt schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch Akteure der kamerunischen Staatsorgane zur Folge hatte (vgl. Institut für Afrikakunde, Stellungnahme vom 8. Oktober 2004 an das VG Sigmaringen im Verfahren 3 K 10727/03, asylis). Die Frage, ob die Perso-

nalien inhaftierter Anhänger und Aktivisten des SCNC generell erfasst und gespeichert werden, lässt sich zwar nicht abschließend beantworten, da solche Praktiken der Staatsorgane aus Gründen der Sicherheit und des Machterhalts im Interesse des Regimes geheim gehalten werden. Aus der Charakteristika des kamerunischen Staats lassen sich allerdings deduktiv Schlussfolgerungen ableiten, für die eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit spricht: Da sich der kamerunische Staat im öffentlich sichtbaren Teil seiner Herrschaftssicherung und Machtausübung durchaus moderner, technologisch anspruchsvoller Hilfsmittel bedient, ist davon auszugehen, dass er dies auch in dem nicht sichtbaren Teil seiner Tätigkeit praktiziert. Daraus folgt die Wahrscheinlichkeit, dass er zum Beispiel Daten von Regierungsgegnern allgemein und von SCNC-Anhängern und SCNC-Aktivisten im Besonderen erfasst und speichert, um im Eventualfall gegen bestimmte Personen vorgehen zu können. Von daher ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der kamerunische Staat über klare Informationen über zumindest einen Großteil von Regimegegnern bzw. SCNC-Anhängern und SCNC-Aktivisten verfügt. Solche Informationen ermöglichen es dem kamerunischen Staat, gegen Menschen aus diesen Personenkreisen gezielt vorzugehen, wenn sie ihm sozusagen ins Netz gehen. Da schwere Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Verhaftungen, Misshandlungen und Folter immer wieder in Menschenrechtsberichten der US-Regierung und von Organisationen wie Amnesty International und FIDH belegt werden, ist von einem erheblichen Risiko für betroffene Einzelpersonen auszugehen, Opfer massiver Menschenrechtsverletzungen zu werden (vgl. Institut für Afrikakunde, Stellungnahme vom 18. Juni 2004 an das VG Freiburg im Verfahren 2 K 11407/03, asylis).

Ausgehend hiervon ist das Gericht der Überzeugung, dass die kamerunische Botschaft Kenntnis von der Person des Klägers hat, ihn bei der Ausstellung erforderlicher Reisedokumente identifizieren und dem SCNC zuordnen wird, so dass für ihn im Falle der Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr erheblicher Menschenrechtsverletzungen besteht.

Von daher erweist sich die unter Nr. 2 des Bescheides getroffene Entscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG, die in dem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG enthalten ist, als rechtswidrig und steht dem Kläger ein Rechtsanspruch Feststellung eines Abschiebungsverbots im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite. -

Dies hat zur Folge, dass über den weiterhin gestellten Antrag des Klägers zu § 60 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 AufenthG nicht mehr zu entscheiden ist. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den früher geltenden Bestimmungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 1 bis 4 AuslG ist geklärt, dass diese Ansprüche in einem bestimmten Rangverhältnis in dem Sinne standen, dass Schutz vor geltend gemachten Gefahren im Heimatstaat vorrangig auf der Stufe zu gewähren war, die jeweils den umfassenderen Schutz vermittelte. Lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und drohte ihm unter Versagung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG und unter Verneinung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG die Abschiebung in den Heimatstaat an, richtete sich das dem Verwaltungsgericht unterbreitete Rechtsschutzbegehren hiernach in aller Regel vorrangig, d.h. als Hauptantrag, auf die Verpflichtung des Bundesamts zur Gewährung von Asyl nach Art. 16 a GG und/oder auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Für den Fall, dass dieses Hauptbegehren insgesamt erfolglos blieb, war Rechtsschutzziel daneben aber (nachrangig) auch - neben der Aufhebung der negativen Feststellung zu § 53 AuslG - die Verpflichtung des Bundesamts zur Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG und zugleich die Aufhebung der Abschiebungsandrohung in Bezug auf das Abschiebezielland. Falls die Klage auch insoweit erfolglos blieb, sollte in der Regel zumindest die Verpflichtung des Bundesamts erreicht werden, die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen, um wenigstens den vergleichsweise schwächsten, nach § 41 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zunächst nur für drei Monate wirkenden Schutz vor Durchführung der angedrohten Abschiebung zu erhalten. Der typischen Interessenlage des im Verwaltungsver-

fahren unterlegenen Asylsuchenden entsprach es danach, sein dem Verwaltungsgericht unterbreitetes Rechtsschutzbegehren - wenn es nicht ausnahmsweise deutlich erkennbar eingeschränkt sein sollte - sachdienlich umfassend dahingehend auszulegen, dass er (nur) für den Fall des Unterliegens mit seinem Hauptantrag auf Gewährung von Asyl nach Art. 16 a GG und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hilfsweise beantragte, ihm entweder Schutz vor drohender Abschiebung nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG oder - weiter hilfsweise - zumindest Abschiebungsschutz durch Verpflichtung des Bundesamts zu einer Feststellung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren. Dabei war nicht entscheidend, ob der Kläger seinen Verpflichtungsantrag zu § 53 AuslG ausdrücklich als Hilfsantrag formuliert hatte oder nicht, denn ein Antrag mit dem Ziel, den Ablehnungsbescheid des Bundesamts aufzuheben und die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, musste regelmäßig von Amts wegen dahin ausgelegt werden, dass der Verpflichtungsantrag zu § 51 Abs. 1 AuslG als Hauptantrag und der Verpflichtungsantrag zu § 53 AuslG als Hilfsantrag gestellt wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17/01 -, BVerwGE 116, S. 326 ff. m.w.N.).

Diese Ausführungen sind zur Überzeugung der Kammer auf die seit dem 1. Januar 2005 geltenden Bestimmungen des § 60 AufenthG übertragbar, so dass es keiner Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 AufenthG mehr bedarf, weil das Begehren insoweit bei verständiger Würdigung nur hilfsweise geltend gemacht wurde.

Allerdings ist die das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestanden, zu unterbleiben hatte. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG bzw. 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder

das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 AuslG bzw. 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird. Vorliegend steht - wie ausgeführt - dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben ist, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmung, die inhaltlich weitgehend § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG entspricht, abzusehen war. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach von einer Entscheidung abgesehen werden kann, dafür, dass der Behörde diesbezüglich Ermessen eingeräumt ist und sie von daher auch berechtigt ist, eine Entscheidung zu § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu treffen. Indessen muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG bzw. Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu der für ihn positiven Entscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten im Fall des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG bzw. 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abzusehen ist.

Soweit die Klage sich gegen die die im Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge enthaltene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung richtet, kann ihr insoweit der Erfolg nicht versagt bleiben, als die in ihr enthaltene Androhung der Abschiebung nach Kamerun aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten ist, in der Abschiebungsandrohung Kamerun als den Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Auf der

Grundlage der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung des § 34 AsylVfG in Verbindung mit §§ 59 und 60 AufenthG steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Auch bleibt in den Fällen, in denen – wie vorliegend – das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots feststellt, nach § 59 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen unberührt. Allerdings muss nach § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG der Staat, hinsichtlich dessen das Abschiebungsverbot besteht, in der Abschiebungsandrohung ausdrücklich bezeichnet werden. Daran fehlt es, so dass die Abschiebungsandrohung insoweit, als dem Kläger in ihr die Abschiebung nach Kamerun angedroht wird, rechtswidrig und die Beklagte zur Ergänzung ihrer Entscheidung dahingehend, dass eine Abschiebung nach Kamerun unzulässig ist, verpflichtet ist. Im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung aber rechtmäßig. Dies gilt auch insoweit, als dem Kläger nach der teilweisen Aufhebung der Abschiebungsandrohung nur noch die Abschiebung in jeden anderen Staat angedroht wird, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, rechtmäßig. Zwar sieht § 59 Abs. 2 AufenthG als Sachvorschrift die Bezeichnung des Zielstaates der Abschiebung für den Regelfall vor. Zielstaat wird zumeist der Staat sein, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, bei Staatenlosen der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts; es kann je nach den Umständen des Falles aber auch ein sonstiger zur Aufnahme bereiter oder verpflichteter Drittstaat sein. Ist indes die Staatsangehörigkeit des Ausländers ungeklärt oder - wie vorliegend - ein aufnahmebereiter anderer Staat nicht erkennbar, so liegen besondere Umstände vor, die ein Absehen von der exakten Zielstaatsbezeichnung rechtfertigen. Insbesondere in Asylverfahren ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als androhende Behörde in derartigen Fällen nicht verpflichtet, vor Erlass der Abschiebungsandrohung lediglich zur Ermittlung eines in Betracht kommenden Zielstaates weitere Aufklärung zu betreiben. Vielmehr obliegt die Klärung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Abschiebung in einen bestimmten Staat grundsätzlich der abschiebenden Ausländerbehörde (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2000, - 9 C 42.00 - DVBl. 2001, 209 ff.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. März 2001 - 11 A

10582/00.OVG -). Soweit § 51 Abs. 4 Satz 2 AuslG bestimmte, dass beim Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG in der Abschiebungsandrohung enumerativ die Staaten genannt werden mussten, in die der Ausländer abgeschoben werden darf, hat diese Bestimmung im Aufenthaltsgesetz keine Nachfolgebestimmung gefunden. Vielmehr regeln nunmehr §§ 59 Abs. 3 Satz 2, 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG umgekehrt, dass in der Abschiebungsandrohung lediglich die Staaten genannt werden müssen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Von daher ist – wie bereits ausgeführt – die Beklagte zu einer entsprechenden Ergänzung der Abschiebungsandrohung zu verpflichten, dass Kamerun als der Staat zu bezeichnen ist, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Da die Abschiebungsandrohung aber im Übrigen rechtmäßig ist, kann die Klage insoweit, als der Kläger ihre vollständige Aufhebung erstrebt, keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der die streitige Entscheidung betreffenden Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -.



### Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil ist insoweit, als dem Kläger Verfahrenskosten auferlegt werden, in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO unanfechtbar.

Im Übrigen können die Beteiligten **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist **bei dem Verwaltungsgericht Trier, Irminenfreihof 10, 54290 Trier**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Braun